

EBM 2023

Was kommt, was geht, was bleibt im Jahr 2023?

Wie in jedem Jahr sind auch zum Jahreswechsel 2022/2023 eine Reihe von EBM-Änderungen zu beachten. Diese Übersicht zeigt die Änderungen und verweist auf zusätzliche Informationen zur jeweiligen Position. |

SIEHE AUCH
COVID-19-PrEP:
 Beitrag auf Seite 6



Neue Leistungen im Jahr 2023

In AAA 12/2022, Seite 4 ff. hatten wir bereits über die neuen Leistungen für die außerklinische Intensivpflege zum 01.12.2022 bzw. 01.01.2023 informiert. Ebenfalls zum 01.01.2023 hat der Bewertungsausschuss eine neue Abrechnungsposition für die COVID-19-Präexpositionsprophylaxe mit monoklonalen Antikörpern in den EBM aufgenommen. Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 6 dieser Ausgabe.

Eine weitere neue Abrechnungsposition seit dem 01.01.2023 ist die Nr. 01473 für die Verlaufskontrolle der Adipositas-DiGA „Zanadio“ (siehe AAA 12/2022, Seite 1).

SIEHE AUCH
Terminvermittlung:
 Beitrag auf Seite 3



Zudem gibt es seit dem 01.01.2023 Änderungen bei der Vermittlung dringender Facharzttermine und den Vermittlungsfällen über die Terminservicestelle (TSS). Einzelheiten hierzu finden Sie auf Seite 3 dieser Ausgabe.

Darüber hinaus hat der Bewertungsausschuss umfangreiche Änderungen bei **ambulanten Operationen** beschlossen (Einzelheiten hierzu bei der KBV online unter www.de/s7417).

Weggefallen:
 Nrn. 01470 und
 86701 für DiGA-
 Verordnungen

2023 nicht mehr berechnungsfähige Leistungen

Die **Nr. 01470** für die Verordnung einer Digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) kann in 2023 nicht mehr abgerechnet werden. Der Bewertungsausschuss hat die bis zum 31.12.2022 befristete Abrechnungsposition nicht verlängert. Die Verordnung einer DiGA ist daher seit dem 01.01.2023 mit der Versicherten- bzw. Grundpauschale abgegolten. Auch die bis zum 31.12.2022 befristete Abrechnungsposition Nr. 86701 für die Verordnung einer DiGA für Kinder und Jugendliche zwischen 12 bis 17 Jahre (siehe AAA 06/2022, Seite 2) wurde nicht verlängert. Da die „Neupatienten-Regelung“ des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) gestrichen wurde, ist seit dem 01.01.2023 keine Kennzeichnung der Neupatientenfälle mit der Vermittlungs-/Kontaktart „5“ im KVDT-Feld 4103 mehr erforderlich.

Wer die ePA in
 Angriff nehmen will:
 Nr. 01648 bleibt
 erhalten!

2023 weiterhin abrechnungsfähige Leistungen

Der erweiterte Bewertungsausschuss hat die bis zum 31.12.2022 befristete Abrechnungsposition Nr. 01648 für die sektorenübergreifende Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte (ePA) um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Bewertung bleibt mit **89 Punkten** bzw. 10,23 Euro unverändert; die Vergütung erfolgt weiterhin **extrabudgetär!**

Ebenfalls bis zum 31.12.2023 wurde die **Nr. 01444** für die Authentifizierung eines unbekanntem Patienten im Rahmen der Videosprechstunde verlängert. Auch diese Bewertung bleibt mit 10 Punkten bzw. 1,15 Euro unverändert.